

Neunte Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-81.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1992 (KWMBI II S. 668, ber. KWMBI II 1993 S. 178), zuletzt geändert durch Achte Satzung vom 11. September 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-33.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen. Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomprüfung der psychologischen Fächer abgelegt werden. Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.“
 - c) In Absatz 7 werden die Worte „durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 werden die Worte „gilt die Prüfung“ durch „so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Ergebnis einer fristgerecht erfolgreich abgelegten Prüfung im Wahlpflichtprüfungsfach nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 behält Bestand.“
2. Folgender § 3 a wird eingefügt: „Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.“
 3. In § 4 Abs. 4 Satz 4 wird im Wort „Übrigen“ der Anfangsbuchstabe großgeschrieben.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „bestimmt“ durch „bestellt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Art. „80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch „62 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt. „(BayRS 2210-1-1-6-K)“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „bestimmt“ durch „bestellt“ ersetzt.
 5. In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt: „Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach der Diplomprüfung, die der Prüfungskandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Darüber entscheidet der Diplomprüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „zu“ durch „von“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch „muss“ ersetzt.
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Nrn. 1 – 3 gestrichen. Die bisherigen Nrn. 4 – 9 werden zu Nrn. 1 – 6.
 - c) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „oder Ablichtung“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte „ohne sein Verschulden“ durch „aus triftigen Gründen“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird gestrichen.
 8. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfungsleistung schriftlich

mitzuteilen“ durch „die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt geändert:
 „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Weiter ist die Vergabe der Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 zulässig; die Noten 4,5 und 5,5 sind ausgeschlossen.“
10. § 16 wird folgendermaßen geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „psychologischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „schriftlich zu stellen“ durch die Worte „in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 3 – 8 werden Nrn. 2 – 7.
11. § 18 wird folgendermaßen geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „folgende“ durch „alle“ ersetzt. Die Fächeraufzählung wird komplett gestrichen
 - b) Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Diese oder weitere Fächer können auch nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer anderen Universität studiert und geprüft werden.“
12. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch „soll“ ersetzt. Nach dem Wort vergeben wird das Wort „werden“ eingefügt.
13. § 20 wird folgendermaßen geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt dies nicht zustande, werden die Noten bei einer Notendiskrepanz von nicht mehr als einer Note gemittelt. Kommt weder eine Einigung noch eine Mittelung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „vom Erstgutachter“ eingefügt. „(5,0)“ wird durch „(schlechter als 4,0)“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Kommt“ großgeschrieben.
14. § 22 wird folgendermaßen geändert:
 - a) Folgender Abs. 2 wird eingefügt: „Für die Zulassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.“ Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden 3 und 4.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „13“ die Worte „sowie § 18 Abs. 2 Nr. 3“

eingefügt.

15. In § 24 a Abs. 1 werden die Worte „mit studienbegleitenden Prüfungen“ gestrichen.
16. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Worte „jeweiligen Prüfungstermins“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Vizepräsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. September 2007.

Bamberg, 20. September 2007

gez.

Prof. Dr. Reinhard Zintl

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.